

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 17

Erkheim, 03. Dezember

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben

für den Markt Erkheim und die Gemeinden Kammlach, Lauben und Westerheim;

Unternehmensverfahren Schlegelsberg, Markt Erkheim,
Landkreis Unterallgäu –

Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Schlegelsberg

117

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Ortsstraße Birkenweg- Verfügung und Bekanntmachung der

Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG

117

1- 70.1

**Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben für den Markt Erkheim und die Gemeinden Kammlach, Lauben und Westerheim;
Unternehmensverfahren Schlegelsberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu –
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Schlegelsberg**

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Teilnehmergeinschaft Schlegelsberg hat am 18.02.2019 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim, vom **11.12.2019 mit 03.01.2020** ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Krumbach, 02.12.2019

gez.

Christoph Graf

Bauberrat

14 II-6311.1

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße Birkenweg, Gemarkung Günz- Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsänderung gem. Art. 6 BayStrWG**

Der Gemeinderat Westerheim hat am 14.10.2019 beschlossen, die auf dem Bestandsblatt Nr. 56 für Ortsstraßen als „Kirchweg nördlich und westlich der Siedlung“ bestehende Widmung zu berichtigen.

Die neue Bezeichnung des Straßenzuges ist Birkenweg.

Diese Ortsstraße umfasst die Fl. Nrn. 107 und 115/13, jeweils Gemarkung Günz.

Die Ortsstraße bei der Fl. Nr. 107 beginnt im Einmündungsbereich in den Althardtweg

Fl. Nr. 955/2, der Straßenteil, Stichstraße Fl. Nr. 115/13 beginnt am nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 115/14.

Die Straße Fl. Nr. 107 endet am nordöstlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 114 und der Straßenteil, Fl. Nr. 115/13 endet am nordwestlichen Grenzpunkt der Fl. Nr. 115/15.


Die Länge der Ortsstraße beträgt 496,69 m.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerheim.

Die Bestandsblätter Nr.65 und Nr.66 werden abgeschlossen und auf dem Bestandsblatt Nr. 56 ergänzt.

Das bestehende Bestandsblatt Nr. 56 wird wie folgt berichtigt:

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen									
Straße: Ortsstraße				Gemeinde: Westerheim Günz				V Blatt-Nr. 56	
Widmungsbeschränkung: ./.				Landkreis: Unterallgäu					
Nr. des Straßen- zuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammen treffende Strecken		Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km	Straßen- klasse und Nr.	Länge in km		Gemeinde	Dritter	
1	2	3	4	5	6	7	8 (ohne Spalte 5) 9		10
6	1. Kirchweg nördlich und westlich der Siedlung 2. Flst.Nr. 107 Gemarkung Günz 3. Weg Flst.Nr. 144 4. Nordwestgrenze des Flst.Nr. 115. 1. Birkenweg 2. Fl.Nrn. 107 und 115/13 3. Fl.Nr. 107: Einmündung in den Althardtweg Fl.Nr. 955/2 Fl.Nr. 115/13: nordwestlicher Grenzpunkt der Fl.Nr. 115/14 4. Fl. Nr. 107: nordöstlicher Grenzpunkt der Fl.Nr. 114 Fl.Nr. 115/13: nordwestlicher Grenzpunkt Fl.Nr. 115/15	0,000	-0,148			Gemeinde Westerheim			vgl. Eintragungsverfügung vom 22.5.1963 Übernommen vom Original am 20.11.2006  <i>IR. T. Müller</i> Bestandsblätter 65 und 66 abgeschlossen s. Beschluss vom 14.10.2019
			0,497				0,497		

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
 Postfach Anschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Westerheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Freitag von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 4, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Westerheim, 21.11.2019
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

Eder
Leiterin des Hauptamtes